

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Abschluss-, Umschulungs- und Zusatzqualifikationsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 24.05.2022

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als bestimmte zuständige Stelle gemäß § 47 Absatz 4 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 und § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG-ZuVO) vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342), die zuletzt durch Artikel 53 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 8) geändert worden ist, erlässt auf Grund von § 47 Absatz 1 Satz 1, § 49 Absatz 2 und § 62 Absatz 3 Satz 2 BBiG jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Satz 1 BBiG sowie des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 22. März 2022 gemäß § 79 Absatz 4 Satz 1 BBiG folgende Prüfungsordnung:

1. Abschnitt Geltungsbereich, Prüfungsausschuss, Prüfungsdelegation und Verwaltender Prüfungsausschuss

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung der Abschluss-, Umschulungs- und Zusatzqualifikationsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen im Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidiums Karlsruhe als zuständige Stelle gemäß § 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 BBiG-ZuVO.

§ 2

Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschluss-, Umschulungs- und Zusatzqualifikationsprüfungen in den einzelnen Ausbildungsberufen errichtet das Regierungspräsidium Karlsruhe Prüfungsausschüsse. Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, können mehrere Prüfungsausschüsse für einen Ausbildungsberuf errichtet werden.
- (2) Bestehen für einen Ausbildungsberuf mehrere Prüfungsausschüsse, so kann das Regierungspräsidium Karlsruhe bei Bedarf einen Verwaltenden Prüfungsausschuss einrichten, der die den Prüfungsausschüssen gemäß § 20 Absatz 1 obliegende Aufgabe wahrnimmt.
- (3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 3

Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören.
- (3) Die Mitglieder werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk des Regierungspräsidiums Karlsruhe bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Regierungspräsidium Karlsruhe gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Regierungspräsidium Karlsruhe insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Absatz 1 Satz 2 und Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden vom Regierungspräsidium Karlsruhe darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie welche weitere Prüfende berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe vom Regierungspräsidium Karlsruhe mit Genehmigung des Innenministeriums Baden-Württemberg festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.
- (11) Von Absatz 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn sonst die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.
- (12) Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Verwaltenden Prüfungsausschusses gemäß § 2 Absatz 2 und regelt seine Zusammensetzung aus ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Prüfungsausschüsse, für die er tätig wird. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. § 2 Absatz 2, 8 Satz 1, 10 sowie die §§ 5, 6 Absatz 1, 2 und 4, § 7 Absatz 1 und 2 sowie § 8 gelten entsprechend.

§ 4

Prüferdelegationen

- (1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder der Prüferdelegation haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie weitere Prüfende sein, die durch das Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 3 Absatz 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 3 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 5

Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige gemäß Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, und
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
 2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
 3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses oder einer Prüferdelegation gemäß Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Über den Ausschluss von der Mitwirkung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation ohne Mitwirkung und Stimmrecht der oder des Betroffenen. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Regierungspräsidium Karlsruhe die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine

ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selbst durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 6

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Die vorsitzende Person und ihre Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliederguppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag.
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (4) In dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss beim Regierungspräsidium Karlsruhe. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich dem Regierungspräsidium Karlsruhe mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend; Absatz 1 bleibt unberührt.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und der vorsitzenden Person zu unterzeichnen. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von der protokollführenden Person und von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 28 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 8

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

2. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 9

Prüfungstermine

- (1) Das Regierungspräsidium Karlsruhe bestimmt in der Regel einen, bei Bedarf zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe gibt die Zeiträume gemäß Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann das Regierungspräsidium Karlsruhe die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und von der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die oder der Auszubildende noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.
- (2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, selbst wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen.
- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder den Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

- (1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden.
- (2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
 2. wer einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und

3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
1. über die Voraussetzungen des Absatzes 2 hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat oder
 2. auf Grund einer Rechtsverordnung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
 3. aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 12

Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Die oder der Auszubildende kann nach Anhörung der Ausbilderin oder des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre oder seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass sie oder er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit gemäß Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldatinnen oder Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen oder Soldaten sind gemäß Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 14

Zulassung zur Prüfung

- (1) Die Ausbilderin oder der Ausbilder hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich mit Zustimmung der oder des Auszubildenden beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter Verwendung des vom Regierungspräsidium Karlsruhe bestimmten Vordrucks innerhalb der Anmeldefrist zu stellen.
- (2) In den Fällen der § 10 Absatz 3, §§ 12 und 13 Absatz 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber einzureichen.
- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, sofern in dessen Zuständigkeitsbereich
 1. in den Fällen der §§ 10, 11 und 13 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
 2. in den Fällen der §§ 12, 13 Absatz 2 und 3 der gewöhnliche Aufenthalt der Prüfungsbewerberin oder des Prüfungsbewerbers liegt,
 3. in den Fällen des § 2 Absatz 3 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen der §§ 10 Absatz 1 und Absatz 2 sowie 11 Absatz 3
 - eine Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - einen vorgeschriebenen, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG.
 - b) in den Fällen des § 11 Absatz 2
 - einen vorgeschriebenen, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis gemäß § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG
 - c) im Fall des § 13 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen gemäß Buchstabe a oder b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - d) in den Fällen des § 12
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgangund in den Fällen des § 12 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - e) in den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls. Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls. glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit,
 - f) in den Fällen des § 13 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. Wenn zu diesem Zeitpunkt kein Ausbildungsverhältnis mehr besteht, kann die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber sich selbst zur Prüfung anmelden.

§ 15

Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Bestehen für einen Ausbildungsberuf mehrere Prüfungsausschüsse, so kann das Regierungspräsidium Karlsruhe für die dem Prüfungsausschuss obliegende Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung gemäß Absatz 1 innerhalb eines Ausbildungsberufs einen bestimmten Prüfungsausschuss bestimmen, so lange die Prüfungsbewerberin oder der Prüfungsbewerber noch nicht einem bestimmten Prüfungsausschuss zugeordnet ist.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber und der oder dem Ausbildenden rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung soll vom Regierungspräsidium Karlsruhe im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde. Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses festgestellt, dass die Zulassung erschlichen wurde, ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
- (5) Sofern eine Umschulungsordnung und die Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe Zulassungsvoraussetzungen vorsehen, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

3. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 16

Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder den Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe auf die Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bezieht, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen.

§ 17

Gliederung der Prüfung

- (1) Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung, der Umschulungsordnung oder den Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

- (2) Soweit Fachliche Vorschriften (§ 103 BBiG) nichts anderes bestimmen, gliedert sich die Prüfung in eine Fertigungs- und Kenntnisprüfung.
- (3) Die Kenntnisprüfung kann in Prüfungsfächer, diese können in Prüfungsgebiete gegliedert werden. Die Fertigungsprüfung kann aus Arbeitsproben und Prüfungsstücken bestehen.

§ 18

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

- (1) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 14) nachzuweisen.
- (2) Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Nachteilsausgleiche sind rechtzeitig mit den behinderten Menschen zu erörtern.

§ 19

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch das Regierungspräsidium Karlsruhe zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung von einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 20

Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie ihre Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsordnung, der Umschulungsordnung oder den Umschulungsprüfungsregelungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe.
- (2) Vom Verwaltenden Prüfungsausschuss (§ 2 Absatz 2) erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation zu übernehmen.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 21

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter der obersten Landesbehörden und des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 22

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses durchgeführt. Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen gemäß § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

- (2) Das Regierungspräsidium Karlsruhe regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Schriftliche und praktische Prüfungsarbeiten sind mit Kennziffern zu versehen, die nach dem Zufallsprinzip vergeben werden.

§ 23

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen der vorsitzenden Person oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 24

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Absatz 1 und 3 gelten entsprechend bei nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungshandlungen.
- (5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (6) Vor endgültigen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation gemäß Absatz 3 bis 5 ist der Prüfling zu hören.

§ 25

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.
- (4) Bricht der Prüfling aus wichtigem Grund (insbesondere im Krankheitsfall unter Vorlage eines ärztlichen Attestes) die Prüfung ab, gilt diese als nicht abgelegt. In sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden.
- (5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet nach Anhörung des Prüflings das Regierungspräsidium Karlsruhe. Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.
- (6) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 5 für den jeweiligen Teil.

4. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 26

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= 91 - 81 Punkte = Note 2 = gut

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung

= 80 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

= 66 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind

= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

= unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 27

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation selbstständig zu bewerten und zu beschließen. Prüfungsleistungen werden mit einer vollen Punktzahl bewertet.
- (2) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

1. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
2. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage. Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften gemäß § 28 Absatz 1.

- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann abweichend von Absatz 1 Satz 1 einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit der Prüfenden bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden oder gemäß Absatz 3 Satz 2 der Durchschnitt gebildet wird, ist das Ergebnis bis auf die erste Dezimalstelle nach dem Komma zu ermitteln und anschließend zu runden. Hierbei wird ab einem halben Punkt aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Einzel- und Gesamtergebnisse zwischen 49,5 und 50, beziehungsweise 29,5 und 30 Punkten werden nicht aufgerundet.
- (5) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberuf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen des Regierungspräsidiums Karlsruhe. Personen, die gemäß § 5 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht gutachterlich tätig werden.

§ 28

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation zu unterzeichnen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe unverzüglich vorzulegen.
- (2) Soweit Fachliche Vorschriften nichts anderes regeln, ist die Prüfung insgesamt bestanden, wenn in den einzelnen Prüfungsteilen gemäß § 17 Absatz 2 mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine von der vorsitzenden Person zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.
- (4) Sofern die Abschluss- oder die Umschulungsprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschluss- oder Umschulungsprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. Der erste Teil der Abschluss- oder Umschulungsprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.

- (5) Der oder dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der oder des Auszubildenden übermittelt.

§ 29

Prüfungszeugnis

- (1) Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Regierungspräsidium Karlsruhe ein Zeugnis.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 BBiG“ oder „Prüfungszeugnis gemäß § 62 Absatz 3 BBiG in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt. Weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungs- oder Umschulungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Siegel,
 - den Hinweis, welchem Niveau dieser Abschluss im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen zugeordnet ist (vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013, BAnz AT 20.11.2013 B2).
 - Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus die selbstständigen Prüfungsleistungen eines Prüfungsbereichs ohne Bewertung aufgeführt werden.
- (3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a BBiG enthält das Prüfungszeugnis
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis gemäß § 37 Absatz 2 BBiG“
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
 - gegebenenfalls das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten aus Teil 1 der Abschlussprüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
 - die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,

- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
 - die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person des Regierungspräsidiums Karlsruhe mit Siegel.
- (4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen.

§ 30

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling, seine gesetzliche Vertretung, die oder der Auszubildende sowie die Ausbildungsstätte vom Regierungspräsidium Karlsruhe einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 31 ist hinzuweisen.

5. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 31

Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschluss,- Umschulungs- oder Zusatzqualifikationsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.
- (2) Unbeschadet besonderer Regeln für einzelne Ausbildungsberufe hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung auf Antrag selbständige Prüfungsleistungen (§ 25 Absatz 2 Satz 2) nicht zu wiederholen, wenn er darin mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbständigen Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 9) wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 10 bis 13) gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben. § 14 Absatz 5 ist zu beachten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie des Regierungspräsidiums Karlsruhe sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 33

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 28 Absatz 1 15 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides gemäß § 29 Absatz 1 oder § 30 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 34

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäß § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung gemäß § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 1. November 2007 (Staatsanzeiger 1/2008), die zuletzt durch die Prüfungsordnung vom 18. Mai 2017 (GBl. S. 302) geändert worden ist, außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 BBiG am 5. April 2022 vom Innenministerium Baden-Württemberg genehmigt.

Sylvia M. Felder

Regierungspräsidentin
Regierungsbezirk Karlsruhe